

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und der Bestätigung durch den Vorstand ist der Erklärende Vollmitglied des Fördervereins mit allen Rechten und Pflichten. Dazu zählt die pünktliche Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages (Bringepflicht).

§ 2

Zur Vereinfachung des Zahlungsvorganges sollte das neue Mitglied den Förderverein ermächtigen, einmal jährlich (jeweils am 01.07.) von einem gültigen Konto im Lastschriftverkehr den Mitgliedsbeitrag abzubuchen. Der hierzu benötigte Vordruck befindet sich auf der Beitrittserklärung.

§3

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt

Für eine Einzelperson	60,00 €,
für eine juristische Person	180,00 €.

§4

Erfolgt der Beitritt im 1. Halbjahr des Jahres, wird der volle Jahresbeitrag fällig.
Bei einem Beitritt im Laufe des 2. Halbjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§5

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht im laufenden Jahr kein Rückzahlungsanspruch.

§ 6

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.3.2025 tritt die neue Beitragsordnung ab 1.1.2026 in Kraft.